

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 24.03.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 25.09.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2024, beschlossen:

Art. I Änderungen

1. § 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „auf dem Friedhofsteil III“ ein Komma und die Worte „die Erdwahlgräber für Kinder auf dem Friedhofsteil II“ eingefügt.
2. Die bisherige Anlage 4 entfällt und wird durch die beigefügte aktualisierte Anlage 4 ersetzt.
3. Die bisherige Anlage 11 entfällt und wird durch die beigefügte aktualisierte Anlage 11 ersetzt.

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister